|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Beitrittserklärung[[1]](#footnote-1)**Hiermit beantrage ich, unter Anerkennung der Satzung, meine Aufnahme in die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft **DLRG Ortsgruppe Kerpen e.V.****DLRG OG Kerpen e.V.****Geschäftsstelle**Holunderweg 950169 KerpenTel. (0 22 73) 10 00E-Mail: info@kerpen.dlrg.deInternet: www.kerpen.dlrg.deKreissparkasse KölnIBAN: DE50 3705 0299 0152 0077 28BIC: COKSDE33Körperschaftssteuernr.:203/5700/1089Gläubiger-Identifikationsnummer:DE66KER00000238177

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Anrede: | [ ] Frau | [ ] Herr | [ ] Firma |
| Name, Firma |       |
| Vorname |       |
| Titel |       |
| Straße, Hausnr. |       |
| PLZ, Ort |       |
| Telefon |       |
| E-Mail |       |
| Geburtsdatum |      (TTMMJJJJ) | Eintritt |      (TTMMJJJJ) |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Bisher abgelegte Prüfungen | Datum | Zeit |
|       |       |       |
|       |       |       |

Bitte legen Sie uns bei der Anmeldung den Schwimmpass / das Schwimmzeugnis vor. | Logo-BU-HKS44-4c_ohne_eV |
|

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Jahresbeitrag | [ ]  Jugendliche bis 18 Jahre | 30,00 EUR | [ ]  Firma/Körperschaft | 80,00 EUR |
|  | [ ]  Erwachsene | 40,00 EUR | [ ]  Aufnahmegebühr (einmalig) | 10,00 EUR |
|  | [ ]  Familie | 80,00 EUR | [ ]  Ausbildung Anfängerschwimmen | 20,00 EUR |

Mir ist bekannt, dass• der Mitgliedsbeitrag möglichst mittels Bankeinzug getätigt werden sollte,• die Mitgliedschaft nur schriftlich bis zum 30.11. (Eingangsdatum) zum Jahresende gekündigt werden kann.Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass mein Kind gesund ist und ohne Einschränkung am Übungsbetrieb der DLRG OG Kerpen e.V. teilnehmen kann.

|  |  |
| --- | --- |
| Datum:       | Unterschrift:      |

**Hinweis:** Die gesetzliche Aufsichtspflicht unserer Gruppenleiter/Übungsleiter besteht nur während unserer Ausbildungsstunden. Die Aufsichtspflicht gegenüber Ihnen und Ihren Kindern begrenzt sich auf den Bereich im Inneren des Kerpener Schwimmbades. Dieser beginnt ab dem Betreten des Vorraumes im Kerpener Schwimmbad. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass KEINE Aufsichtspflicht auf dem Weg zu/von der Ausbildungsstunden und auf den Parkplätzen besteht.Weitere Informationen, erforderliche Angaben und Einwilligungen finden Sie auf der Rückseite. |
| **SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)**Ich ermächtige die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., zur Begleichung der jeweils fälligen Mitgliedsbeiträge und für alle weiteren zahlungspflichtigen Leistungen, die Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

|  |  |
| --- | --- |
| IBAN |       |
| BIC |       |
| Vorname, Nachname des Kontoinhabers |       |
| Straße |       |
| PLZ Ort |       |
| Ort, Datum |       |
| Unterschrift |       |

 |

|  |
| --- |
| **Datenschutzhinweis**Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Wir möchten, dass Sie wissen, welche Daten wir speichern und wie wir sie verwenden.Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen und verbandspolitischen Zwecke und Aufgaben, z.B. der Mitgliederverwaltung, Mitgliederinformation und Organisation der Verbandsarbeit.Der Verein meldet Mitgliederdaten zur Organisation der verbandsinternen Arbeit an übergeordnete Gliederungen.Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige VersicherungsunternehmenEine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.Falls es für eine Datenverarbeitung erforderlich ist werden separate Einwilligungen der Mitglieder eingeholt z.B. für die Veröffentlichung von Fotos |
| **Ich bin damit einverstanden, dass die DLRG Einladungen zur Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung und, wenn es gegeben ist, auch für alle Gremieneinladungen per E-Mail an mich versendet.****Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen.**

|  |  |
| --- | --- |
| **Ort, Datum:** |       |
| **Unterschrift:** |       |

 |

**Verteiler:**

**[ ]  DLRG OG Kerpen e.V.**

**[ ]  Mitglied[[2]](#footnote-2)**

**Auszug aus der Satzung der**

**Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Kerpen e.V. vom 25.03.2008**

* 1. **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

**§ 1 Name und Sitz**

1. 1Die Ortsgruppe Kerpen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der DLRG Landesverband Nordrhein e.V. und des Bezirk Rhein-Erft-Kreis e.V. Sie nennt sich **Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Kerpen e.V**
2. Vereinssitz ist Kerpen.
3. Im Folgenden wird die DLRG Ortsgruppe Kerpen e.V. mit „Ortsgruppe“, die DLRG Bezirk Rhein-Erft-Kreis e.V. mit „Bezirk“ und die DLRG Landesverband Nordrhein e.V. mit „Landesverband“ bezeichnet.
4. Die Ortsgruppe kommt ihren Aufgaben im Gebiet der Stadt Kerpen nach. Darüber hinaus unterstützt sie andere Gliederungen der DLRG auf deren Anforderung.
	1. **Zweck und Gemeinnützigkeit**

**§ 2 Zweck**

1. Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes
dienen. (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
2. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
	1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
	2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
	3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
	4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
	5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden. Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung
3. Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
4. Zu den Aufgaben gehören auch die
	1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
	2. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
	3. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
	4. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
	5. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,
	6. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. 1 Die Ortsgruppe ist eine selbständige Organisation innerhalb des Gesamtvereins DLRG. ² Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³ Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.
2. 1 Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. ³ Die Ortsgruppe darf niemandem durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
3. 1 Mitarbeiter der Ortsgruppe haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die Ortsgruppe entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese üblich, angemessen und durch Vorstandsbeschlüsse beauftragt und eingeräumt wurden. ² Näheres regelt die Wirtschaftsordnung.
	1. **Mitgliedschaft**

**§ 4 Aufnahme**

1Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. 2Sie erkennen mit ihrerm Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzungen des Bezirkes, des Landesverbandes und der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§40) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. 3Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Bezirkes, des Landesverbandes und der DLRG.

**§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte**

1. 1Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. 2Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von den jeweils zuständigen Organen gewählten Delegierten vertreten.
2. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

**§ 6 Stimmrecht**

1Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. 2f.Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben. ³Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt eine Jugendordnung.

**§ 7 Beiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen**

1. 1Die Mitglieder haben die von der Ortsgruppentagung festgelegten Jahresbeiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen zu leisten. ²Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. ³Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig. 4Die weiteren Fälligkeiten legt die Ortsgruppentagung fest.
2. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.

**§ 8 Haftung bei eigenmächtigen Handlungen**

1Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die DLRG, der Landesverband, der Bezirk und die Ortsgruppe nicht verpflichtet. ²Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

**§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet in allen Gliederungen durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der Ortsgruppe.
2. 1Die Austrittserklärung eines Mitgliedes kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. ²Die Erklärung muss der Ortsgruppe spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.
3. 1Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. 3Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.
4. 1Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 25. ²Den Ausschluss der Ortsgruppe regelt § 11 Absatz 4 der Satzung des Landesverbandes.
5. 1Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an die entsprechende Gliederung abzugeben.
6. **Jugend**

**§ 11 DLRG-Jugend**

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen in der Ortsgruppe.
2. 1Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit ind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe. ²Die freiwillige selbstständige Übernahme uns Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der Ortsgruppe.
3. Aufbau und Gliederung der Jugend entsprechen dem der Ortsgruppe
4. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Ortsgruppentagung, des Bezirksjugendvorstandes und des Landesjugendvorstandes bedarf.
5. 1Im Ortsgruppenvorstand hat der Ortsgruppenjugendvorstand Sitz und Stimme. ²Die Anzahl der Sitze wird durch die Satzung bestimmt. ³Der Ortsgruppenvorstand hat im Ortsgruppenjugendvorstand im gleichen Maße Sitz und Stimme wie der Ortsgruppenjugendvorstand im Ortsgruppenvorstand.
1. Der Einfachheit halber wird in dieser Beitrittserklärung nur die männliche Form verwendet. Dies soll aber keine Rücksetzung der anderen Geschlechter darstellen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Ausfertigung für das Mitglied kann nur ausgestellt werden, sofern eine zweite Ausfertigung durch das Mitglied ausgefüllt wurde. [↑](#footnote-ref-2)